

„Verankerung in der Gemeindeordnung“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Juni 2019

Erhebungsmethode

In einer Gesetzesanalyse wurde untersucht, inwiefern die Bundesländer Kindern und Jugendlichen Beteiligungsrechte auf kommunaler Ebene gesetzlich zusichern. Beteiligungsrechte können in den Gemeindeordnungen (Kommunalverfassungen) bzw. Landkreisordnungen geregelt werden. Dabei wurde zwischen Ist- bzw. Muss-, Soll- und Kann-Regelungen unterschieden.

Quelle

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf Bundesebene. Aktualisierte Neuauflage, S. 19-23,

Abrufbar unter:

https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (Zugriff am 19.11.2019)

Skalierung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „muss“ gewährleistet sein (Indexwert 1).

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „soll“ gewährleistet sein (Indexwert 0,66).

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „kann“ gewährleistet werden (Indexwert 0,33).

Beteiligung wird nicht vorgeschrieben (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene ist in § 41a Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) geregelt:	1



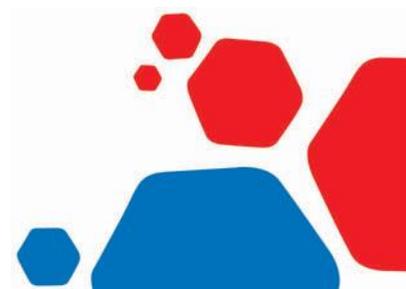
	<p>„Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss</p> <p>in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50, in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern von 150, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern von 250</p> <p>in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.</p> <p>(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.</p> <p>(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“</p>	
--	--	--



Bayern	Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene in der Gemeindeordnung (GO) verankert.	0
Berlin	Es sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf Bezirksebene im Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG BE) verankert.	0
Brandenburg	<p>Seit 2018 ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in §18a Abs. 1 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) verankert:</p> <p>„(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“</p>	1
Bremen	<p>In der Stadtgemeinde Bremen ist die Bürger- und Jugendbeteiligung in § 6 Abs. 1 des „Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter“ geregelt:</p> <p>„Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere</p>	0,66



	<p>kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten, (...) 3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.“</p> <p>In § 18 der Stadtverfassung Bremerhaven (VerfBrhv) wird festgelegt:</p> <p>„Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus beteiligt werden.“</p>	
Hamburg	<p>Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf Bezirksebene sind in § 33 Hamburger Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) verankert:</p> <p>„Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.“</p>	1
Hessen	<p>Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene sind in § 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO) verankert:</p> <p>„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	0,66
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Es sind keine Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verankert.</p>	0
Niedersachsen	<p>In Niedersachsen ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler</p>	0,66



	<p>Ebene in § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelt:</p> <p>„Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>In Nordrhein-Westfalen ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene in § 27a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), unter dem Punkt Interessenvertretung geregelt:</p> <p>„Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“</p>	0,33
Rheinland-Pfalz	<p>Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene ist in § 16c der Gemeindeordnung (GemO) geregelt:</p> <p>„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	0,66
Saarland	<p>Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene ist in § 49a Abs. 1 des</p>	0,33



	<p>Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) geregelt:</p> <p>„(1) Die Gemeinden können bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.</p> <p>(2) Für Jugendliche können hierzu Gremien eingerichtet werden. Das Nähere ist von den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen, insbesondere sind dabei Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung, Arbeitsweise und Entschädigung zu treffen.</p> <p>(3) Kinder können über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwalter beteiligt werden.“</p>	
Sachsen	<p>Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene sind in § 47a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGVBl) verankert:</p> <p>„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	0,66
Sachsen-Anhalt	<p>Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene sind in § 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhaltes (KVG LSA) verankert:</p> <p>„Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und</p>	0,66



	<p>Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.“</p>	
Schleswig-Holstein	<p>Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene sind in § 47f Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) verankert:</p> <p>„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.</p> <p>(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“</p>	1
Thüringen	<p>Bisher sind keine Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgelegt.</p>	0

